

1. Anspruchsberechtigte

Wer kann den Reisekostenzuschuss beantragen?

Der Reisekostenzuschuss für einen Auslandsaufenthalt aus "Mitteln für Universitätspartnerschaften" kann nur von **Bediensteten der TU Wien Wien mit aufrechtem Dienstverhältnis (ausgenommen Projektassistent/innen, Lektor/innen)** beantragt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Mittel!

2. Förderbare Aktivitäten

Welche Reisen können gefördert werden?

Gefördert werden Kosten für die Anbahnung und Durchführung von **Forschungs- und Bildungsk Kooperationen mit Partneruniversitäten** der TU Wien (s. <http://www.tuwien.ac.at/international>).

3. Antragstellung

Wie wird der Reisekostenzuschuss beantragt?

Der Reiseantrag ist bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt in **SAP Services** (<https://sap.tuwien.ac.at/>) zu erstellen. Bitte schlüsseln Sie die Kostenschätzung nachvollziehbar auf und begründen Sie Ihren Antrag!

In das Feld Kostenzuordnung ist der **Innenauftrag GEV063010PAR** einzugeben.

Der von Ihnen zur Genehmigung abgeschickte Reiseantrag wird anschließend vom International Office der TU Wien als budgetverantwortlicher Stelle weiterbearbeitet.

4. Kostenübernahme

Welche Kosten können übernommen werden?

Reisekosten

- ✓ bis 400 km Entfernung: Ersatz der Bahnfahrt 2. Klasse;
- ✓ mehr als 400 km Entfernung: Ersatz der Bahnfahrt 1. Klasse, erforderlichenfalls Schlafwagen (Double);
- ✓ über 800 km Entfernung: Ersatz der Flugkosten (günstigster Tarif);
- ✓ Fahrtkosten vom und zum Flughafen (nur bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln);
- ! Bei Benützung des eigenen PKW wird ein Beförderungszuschuss gewährt!
- ✗ KEIN Kilometergeld, KEINE Parkgebühren!
- ✗ KEINE Taxifahrten, KEIN Mietwagen!
- ✗ KEINE Kosten für Visum!
- ✗ KEINE Reise- und Stornoversicherungen!

Aufenthaltskosten

- ! Die Aufenthaltskosten sollten von der Gastuniversität im Rahmen des entsprechenden Partnerschaftsabkommens gedeckt (bzw. teilweise gedeckt) werden. Klären Sie bitte die finanziellen Bedingungen mit der Gastuniversität!
- ✗ KEINE Tagespauschale, KEINE Restaurantkosten!
- ✗ KEINE Telefonkosten!
- ✗ KEINE Konferenzgebühren!

Pro Antragsteller/in können maximal €2500,- pro Budgetjahr für Reisen ins Ausland beantragt werden!

5. Genehmigung durch das International Office

Wie wird der Antrag genehmigt?

Die Genehmigung der Reisekosten auf Basis Ihrer Kostenschätzung erfolgt elektronisch in [SAP Services](#) durch das International Office als budgetverantwortlicher Stelle. Bis zur Genehmigung können Sie Ihren Antrag jederzeit bearbeiten und fehlende Angaben ergänzen.

Abschließend muss die Dienstfreistellung durch den Vorstand Ihrer Organisationseinheit genehmigt werden.

6. Abrechnung

Wie erfolgt die Ermittlung des genauen Betrages?

Die Reiseabrechnung in [SAP Services](#) muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Dienstreise erfolgen. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten der [Quästur/Reisemanagement](#).

7. Auszahlung

Wie wird der Reisekostenzuschuss ausbezahlt?

Die Auszahlung des Reisekostenzuschuss erfolgt jeweils zum 15. und 30. des Monats, für Beamte jeden 2. und 4. Montag des Monats. Um den jeweiligen Auszahlungstermin zu erreichen, muss die Reisekostenabrechnung mindestens 5 Arbeitstage davor durch den Budgetverantwortlichen freigegeben worden sein.

8. Kurzbericht

Was ist abschließend zu erledigen?

Mit der Gewährung des Reisekostenzuschusses verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin, über den Verlauf der Auslandsreise einen schriftlichen **Kurzbericht** zu verfassen und diesen binnen 14 Tagen nach Abschluss der Reise direkt dem International Office zu übermitteln. Das Formular finden Sie auf <https://www.tuwien.at/studium/international/internationale-lehre-und-foerderprogramme/reisefoerderungen-der-tuw/partnerschaften-mitarbeiter-innen/>.

9. Kontakt

Wer beantwortet Fragen zu den Richtlinien?

Ansprechperson für Reisefinanzierungen am International Office:

Mag. Diana TSENOVA

Email: diana.tsenova@tuwien.ac.at

Tel.: (01) 58801 41557

10. Zusätzliche Finanzierungsansuchen

Was muss beachtet werden?

Im Falle weiterer **Finanzierungszusagen** seitens anderer Stellen (Dekanate, FWF, etc.) ist das International Office zu informieren und gegebenenfalls eine Rückzahlung zu leisten. Ferner ist jede Änderung der vom Antragsteller/von der Antragstellerin gemachten Angaben, insbesondere eine Änderung des Aufenthaltszeitraumes oder ein Nichtzustandekommen des Auslandsaufenthaltes, umgehend dem International Office mitzuteilen.

11. Stornierung von Auslandsreisen

Was muss beachtet werden?

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder Stornogebühren für nicht angetretene Reisen noch Stornoversicherungen aus diesem Budget finanziert werden können!